

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)
vom 02.08.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Böllen am 19. November 2014 folgende Satzung beschlossen.

I.

§ 3 (Maßstab und Satz der Kurtaxe) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 2,20 EUR. Dies gilt für Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Kurtaxe beträgt für Kinder ab 6 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (einen Tag vor dem 16. Geburtstag) ganzjährig 1,10 €.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 (Befreiungen) erhält folgende Fassung:

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (einen Tag vor dem 6. Geburtstag)
 2. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten
 3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen
 4. Schwerbehinderte Personen mit 100 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung sowie deren erforderliche Begleitpersonen (Buchstabe B auf dem Schwerbehindertenausweis).
 5. Die Gemeinde kann in Einzelfällen auf Antrag von der Kurtaxe befreien, wenn eine soziale Härte vorliegt.
- (2) Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 60 v.H. Erwerbsminderung wird die Kurtaxe um 50 v.H. ermäßigt.

- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

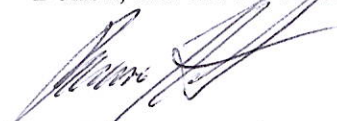
II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böllen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Böllen, den 19. November 2014


Kiefer, Bürgermeister

